

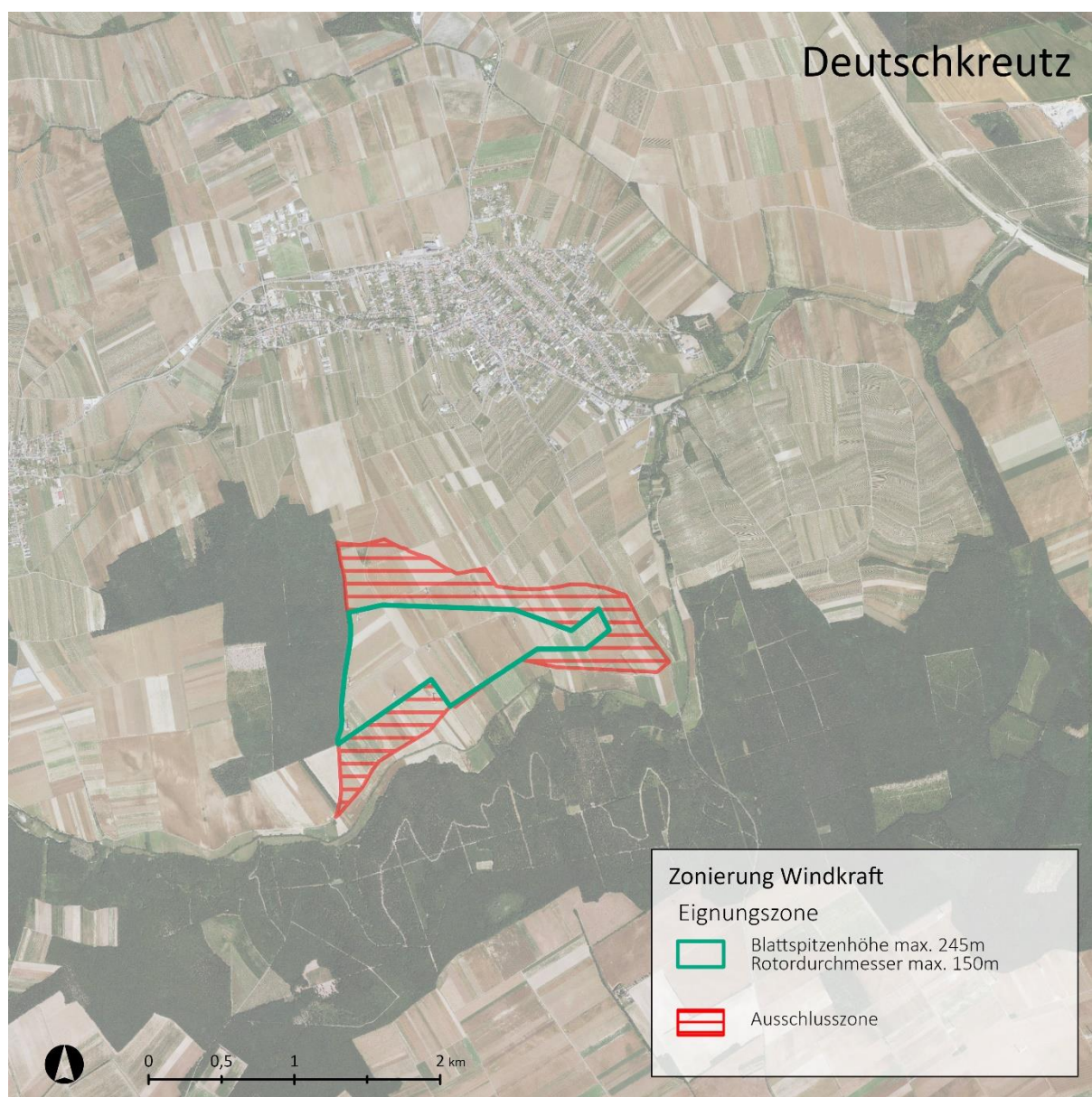
1. Windkraft-Eignungszone Deutschkreutz

Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen:

Gemäß § 22f Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 sind bei der Festlegung von Eignungszonen Vorgaben unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung sowie der Ziele nach § 1 Abs. 2 festzulegen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Begrenzung der Blattspitzenhöhe auf max. 245 m sowie des Rotordurchmessers auf max. 150 m
- Gewährleistung eines Mindestabstands der Rotoren zum Boden von 80 m in Hinblick auf die Minderung des Kollisionsrisikos mit Vögeln
- Geeignete Abschaltzeiten in Hinblick auf den Fledermausschutz auf Basis der Ergebnisse des vorliegenden Turm- und Gondelmonitorings der umliegenden Bestandsanlagen sind in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Wirkungskontrollen der Abschaltzeiten durch Einrichtung eines Gondel- und Turmmonitorings der Fledermausaktivitäten an zwei Anlagen (Waldrand und Offenland) sowie Schlagopfersuche an diesen Anlagen in den zwei Folgejahren nach Inbetriebnahme dieser Anlagen sind in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Einhaltung eines Mindestabstandes von 200 m zwischen den geplanten Anlagenstandorten und aktiven Quartieren der Fledermaus-Artengruppen Nyctaloide oder Pipistrelloide.
- Falls Quartiere anderer Arten als Nyctaloide oder Pipistrelloide bzw. potenzielle Quartierbäume ohne eindeutigen Artnachweis in einem Abstand von nicht mehr als 200 m zu geplanten Standorten vorhanden sind, ist die Sicherung von potenziellen Quartierbäumen im Verhältnis 2:1 durch Außernutzungstellung von Waldgebieten in der Umgebung der Anlagen (Mindestdistanz 200 m, Maximaldistanz 3.000 m) in den nachfolgenden Verfahren sicherzustellen.
- Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Nachtbild durch Beleuchtungstechnik sind in den nachfolgenden Verfahren zu spezifizieren
- Risikominimierungsmaßnahmen für Eisabwurf sind nach dem Stand der Technik zu implementieren. Details sind im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Sicherstellung der Einhaltung von Schallimmissionsgrenzwerten durch genaue Untersuchungen im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens
- Wahrung von Sicherheitsabständen der WKA zu Straßen und Wegen
- Die Funktionsfähigkeit des Bodens – vor allem der hochwertigen Ackerböden – ist zu erhalten, indem temporäre Versiegelungen in der Bauphase möglichst rückstandsfrei rückgebaut werden.
- Befassung des Bundesministeriums für Landesverteidigung zur Beurteilung möglicher Störwirkungen auf militärische Anlagen im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.



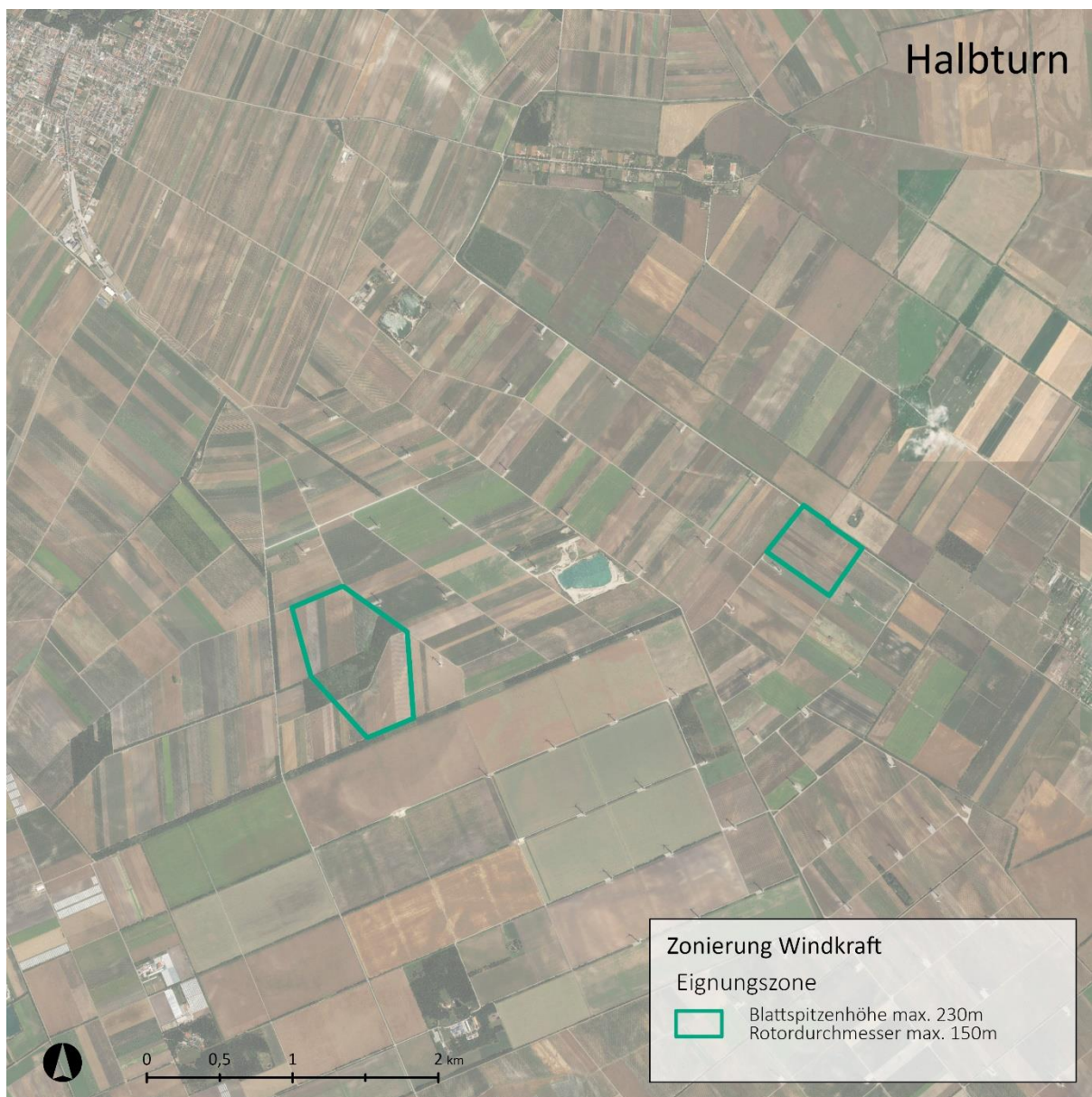
2. Windkraft-Eignungszone Halbtorn

Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen:

Gemäß § 22f Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 sind bei der Festlegung von Eignungszonen Vorgaben unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung sowie der Ziele nach § 1 Abs. 2 festzulegen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Begrenzung der Blattspitzenhöhe auf max. 230 m sowie des Rotordurchmessers auf max. 150 m
- Gewährleistung eines Mindestabstands der Rotoren zum Boden von 70 m in Hinblick auf die Minderung des Kollisionsrisikos mit Vögeln
- Die Einrichtung eines ornithologischen Monitorings, das die Linientaxierungen von Greifvögeln (innerhalb und an den Windpark angrenzend) inkludiert und an sechs über das Jahr verteilten Terminen stattfindet, ist in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Geeignete Abschaltzeiten in Hinblick auf den Fledermausschutz auf Basis der Ergebnisse des vorliegenden Turm- und Gondelmonitorings der umliegenden Bestandsanlagen sind in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Wirkungskontrollen der Abschaltzeiten durch Einrichtung eines Gondel- und Turmmonitorings der Fledermausaktivitäten an einer Anlage sowie Schlagopfersuche an dieser Anlage in den zwei Folgejahren nach Inbetriebnahme dieser Anlage sind in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Nachtbild durch Beleuchtungstechnik sind in den nachfolgenden Verfahren zu spezifizieren
- Risikominimierungsmaßnahmen für Eisabwurf sind nach dem Stand der Technik zu implementieren. Details sind im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Sicherstellung der Einhaltung von Schallimmissionsgrenzwerten durch genaue Untersuchungen im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens
- Wahrung von Sicherheitsabständen der WKA zu Straßen und Wegen
- Konsultation mit dem Bundesdenkmalamt im Zuge der Detailplanung, um entsprechende archäologische Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.
- Die Funktionsfähigkeit des Bodens – vor allem der hochwertigen Ackerböden – ist zu erhalten, indem temporäre Versiegelungen in der Bauphase möglichst rückstandsfrei rückgebaut werden.
- Freihaltung der bestehenden Waldflächen
- Befassung des Bundesministeriums für Landesverteidigung zur Beurteilung möglicher Störwirkungen auf militärische Anlagen im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.



3. Windkraft-Eignungszone Neusiedl/Weiden

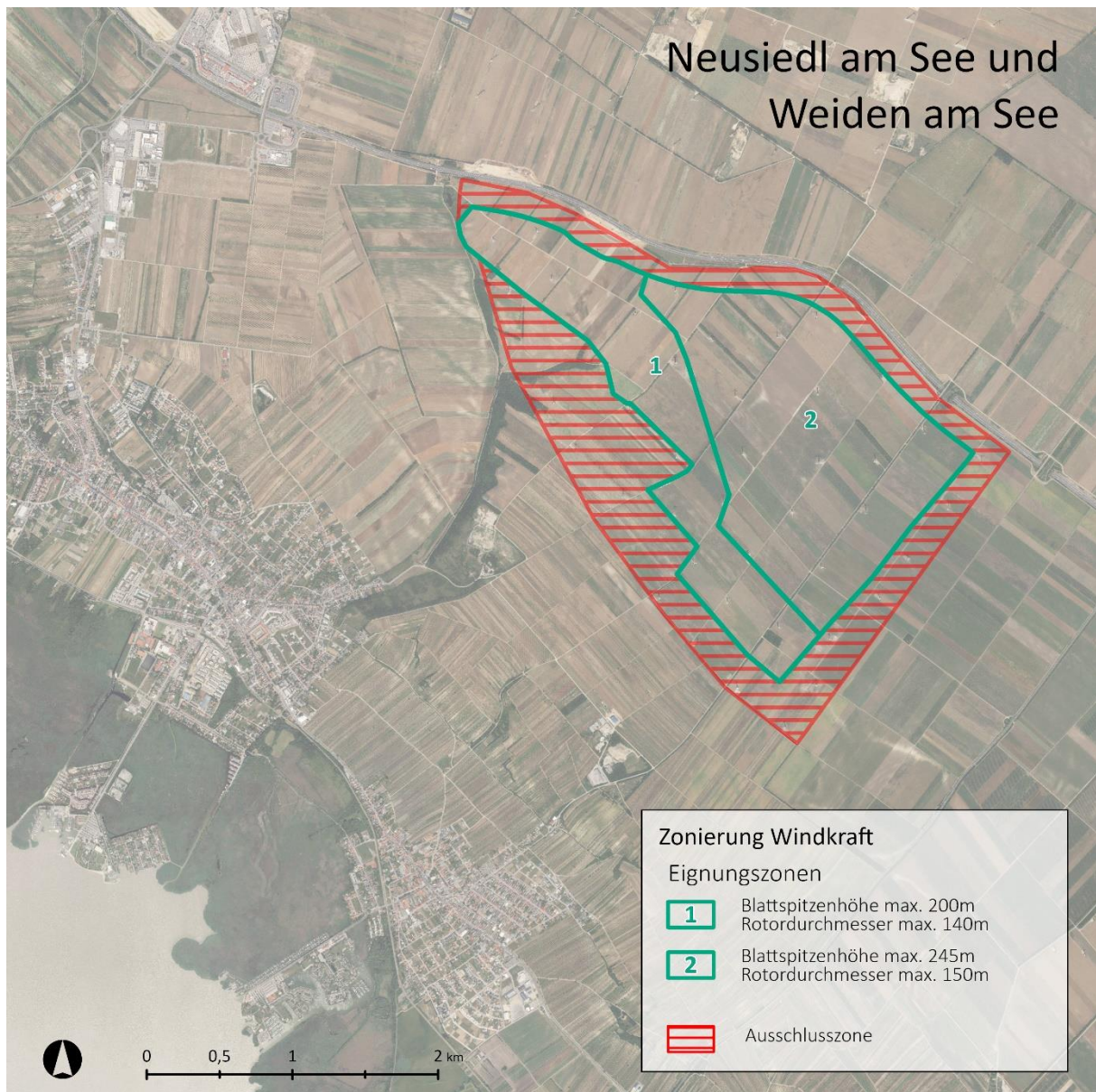
Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen:

Gemäß § 22f Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 sind bei der Festlegung von Eignungszonen Vorgaben unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung sowie der Ziele nach § 1 Abs. 2 festzulegen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Begrenzung der Blattspitzenhöhe auf max. 200 m sowie des Rotordurchmessers auf max. 140 m in Teilzone 1
- Begrenzung der Blattspitzenhöhe auf max. 245 m sowie des Rotordurchmessers auf max. 150 m in Teilzone 2
- Gewährleistung eines Mindestabstands der Rotoren zum Boden im Regelfall von 80 m in Hinblick auf die Minderung des Kollisionsrisikos mit Vögeln. In Teilzone 1 ist ein Mindestabstand von 60 m einzuhalten.
- Die Einrichtung eines ornithologischen Monitorings in Hinblick auf Veränderungen der Kollisionsraten sowie eines Monitorings der Raumnutzung von Greifvögeln, Falken und Großtrappen (ganzjährig in zweiwöchigen Abständen durchzuführende Linientaxierung mit einer Streckenlänge von ca. 35 km) ist in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Geeignete Abschaltzeiten in Hinblick auf den Fledermausschutz auf Basis der Ergebnisse des vorliegenden Turm- und Gondelmonitorings der umliegenden Bestandsanlagen sind in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Wirkungskontrolle der Abschaltzeiten durch Einrichtung eines Gondel- und Turmmonitorings der Fledermausaktivitäten an jeder fünften Anlage sowie Schlagopfersuche an diesen Anlagen in den zwei Folgejahren nach Inbetriebnahme dieser Anlagen sind in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Nachtbild durch Beleuchtungstechnik sind in den nachfolgenden Verfahren zu spezifizieren
- Risikominimierungsmaßnahmen für Eisabwurf sind nach dem Stand der Technik zu implementieren. Details sind im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Sicherstellung der Einhaltung von Schallimmissionsgrenzwerten durch genaue Untersuchungen im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens.
- Wahrung von Sicherheitsabständen der WKA zu Straßen und Wegen
- Konsultation mit dem Bundesdenkmalamt im Zuge der Detailplanung, um entsprechende archäologische Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

- Die Funktionsfähigkeit des Bodens – vor allem der hochwertigen Ackerböden – ist zu erhalten, indem temporäre Versiegelungen in der Bauphase möglichst rückstandsfrei rückgebaut werden.
- Örtliche Verluste von Bodenschutzanlagen als sekundäre Landschaftsstrukturen durch die Errichtung von Windkraftanlagen sind durch geeignete Ersatzpflanzungen gleichwertig auszugleichen.
- Befassung des Bundesministeriums für Landesverteidigung zur Beurteilung möglicher Störwirkungen auf militärische Anlagen im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.



4. Windkraft-Eignungszone Nikitsch

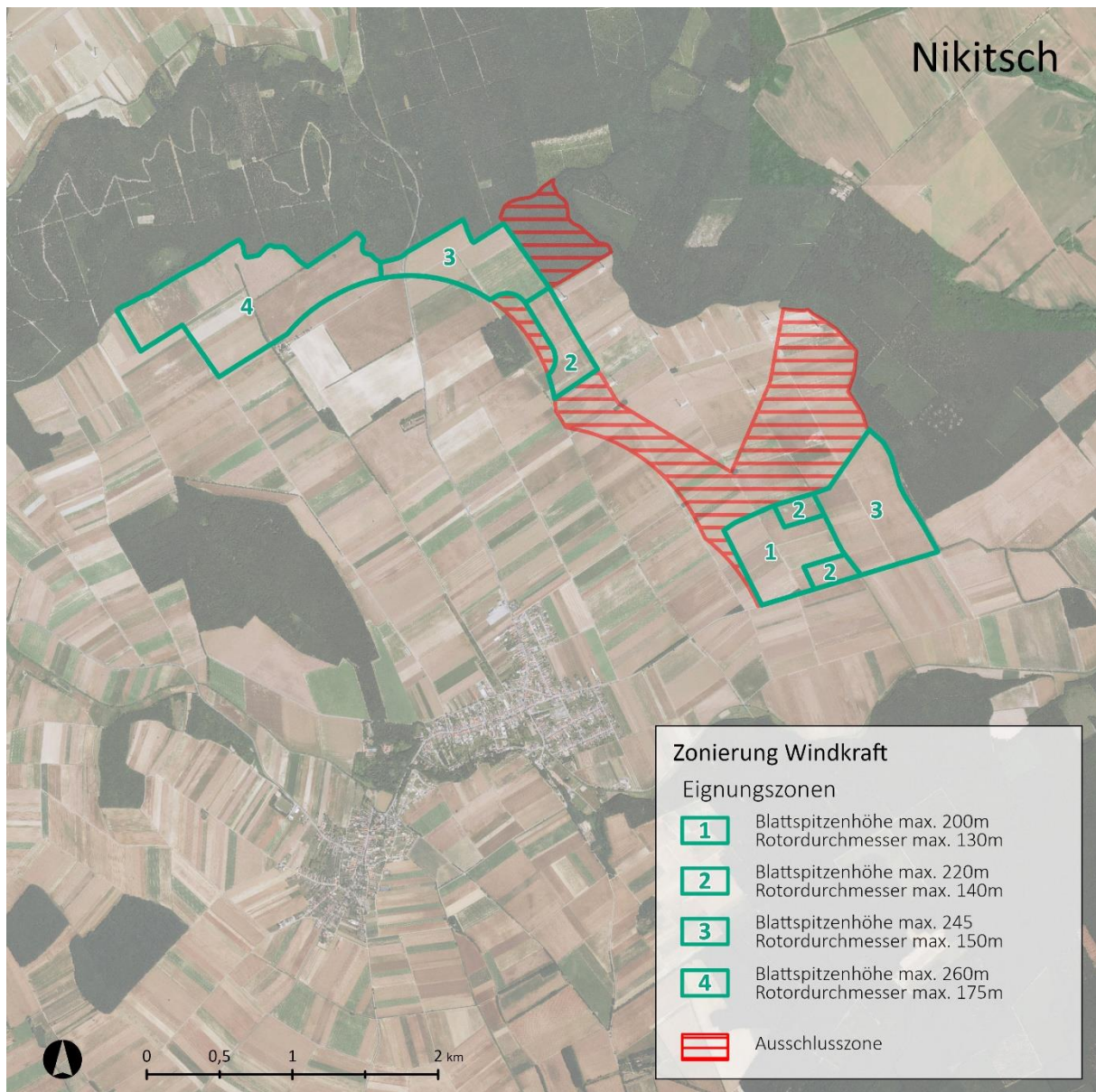
Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen:

Gemäß § 22f Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 sind bei der Festlegung von Eignungszonen Vorgaben unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung sowie der Ziele nach § 1 Abs. 2 festzulegen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Begrenzung der Blattspitzenhöhe auf max. 200 m sowie des Rotordurchmessers auf 130 m in Teilzone 1.
- Begrenzung der Blattspitzenhöhe auf max. 220 m sowie des Rotordurchmessers auf 140 m in Teilzone 2.
- Begrenzung der Blattspitzenhöhe auf max. 245 m sowie des Rotordurchmessers auf 150 m in Teilzone 3.
- Begrenzung der Blattspitzenhöhe auf max. 260 m sowie des Rotordurchmessers auf 175 m in Teilzone 4.
- Gewährleistung eines Mindestabstands der Rotoren zum Boden im Regelfall von 80 m in Hinblick auf die Minderung des Kollisionsrisikos mit Vögeln. In Teilzone 1 ist ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten.
- Die Einrichtung eines Greifvogelmonitorings auf Grundlage der bereits bestehenden Zählstrecken (Erhebungen im Dezember, Jänner, Februar) ist in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Geeignete Abschaltzeiten in Hinblick auf den Fledermausschutz auf Basis der Ergebnisse des vorliegenden Turm- und Gondelmonitorings der umliegenden Bestandsanlagen sind in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Wirkungskontrollen der Abschaltzeiten durch Einrichtung eines Gondel- und Turmmonitorings der Fledermausaktivitäten an fünf Anlagen (Waldrand und Offenland) sowie Schlagopfersuche an diesen Anlagen in den zwei Folgejahren nach Inbetriebnahme dieser Anlagen sind in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Einhaltung eines Mindestabstandes von 200 m zwischen den geplanten Anlagenstandorten und aktiven Quartieren der Fledermaus-Artengruppen Nyctaloide oder Pipistrelloide.
- Falls Quartiere bzw. erhöhte Aktivität laktierender Fledermaus-Weibchen anderer Arten als Nyctaloide oder Pipistrelloide bzw. potenzielle Quartierbäume ohne eindeutigen Artnachweis in einem Abstand von nicht mehr als 200 m zu geplanten Standorten vorhanden sind, ist die Sicherung von potenziellen Quartierbäumen im Verhältnis 2:1 durch Außernutzungstellung von Waldgebieten in der Umgebung der Anlagen (Minstdistanz 200 m, Maximaldistanz 3.000 m) in den nachfolgenden Verfahren sicherzustellen.

- Einrichtung eines Schutzgebietes am Nikitschbach von der Gemeindegrenze im Westen bis zum Ortsteil Kroatisch-Minihof zum Ausgleich der Verluste von potenziellen Lebensräumen für Vögel
- Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Nachtbild durch Beleuchtungstechnik sind in den nachfolgenden Verfahren zu spezifizieren
- Risikominimierungsmaßnahmen für Eisabwurf sind nach dem Stand der Technik zu implementieren. Details sind im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Sicherstellung der Einhaltung von Schallimmissionsgrenzwerten durch genaue Untersuchungen im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens.
- Wahrung von Sicherheitsabständen der WKA zu Straßen und Wegen
- Die Funktionsfähigkeit des Bodens – vor allem der hochwertigen Ackerböden – ist zu erhalten, indem temporäre Versiegelungen in der Bauphase möglichst rückstandsfrei rückgebaut werden.
- Örtliche Verluste von Bodenschutzanlagen als sekundäre Landschaftsstrukturen durch die Errichtung von Windkraftanlagen sind durch geeignete Ersatzpflanzungen gleichwertig auszugleichen.
- Konsultation mit dem Bundesdenkmalamt im Zuge der Detailplanung, um entsprechende archäologische Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.
- Befassung des Bundesministeriums für Landesverteidigung zur Beurteilung möglicher Störwirkungen auf militärische Anlagen im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.



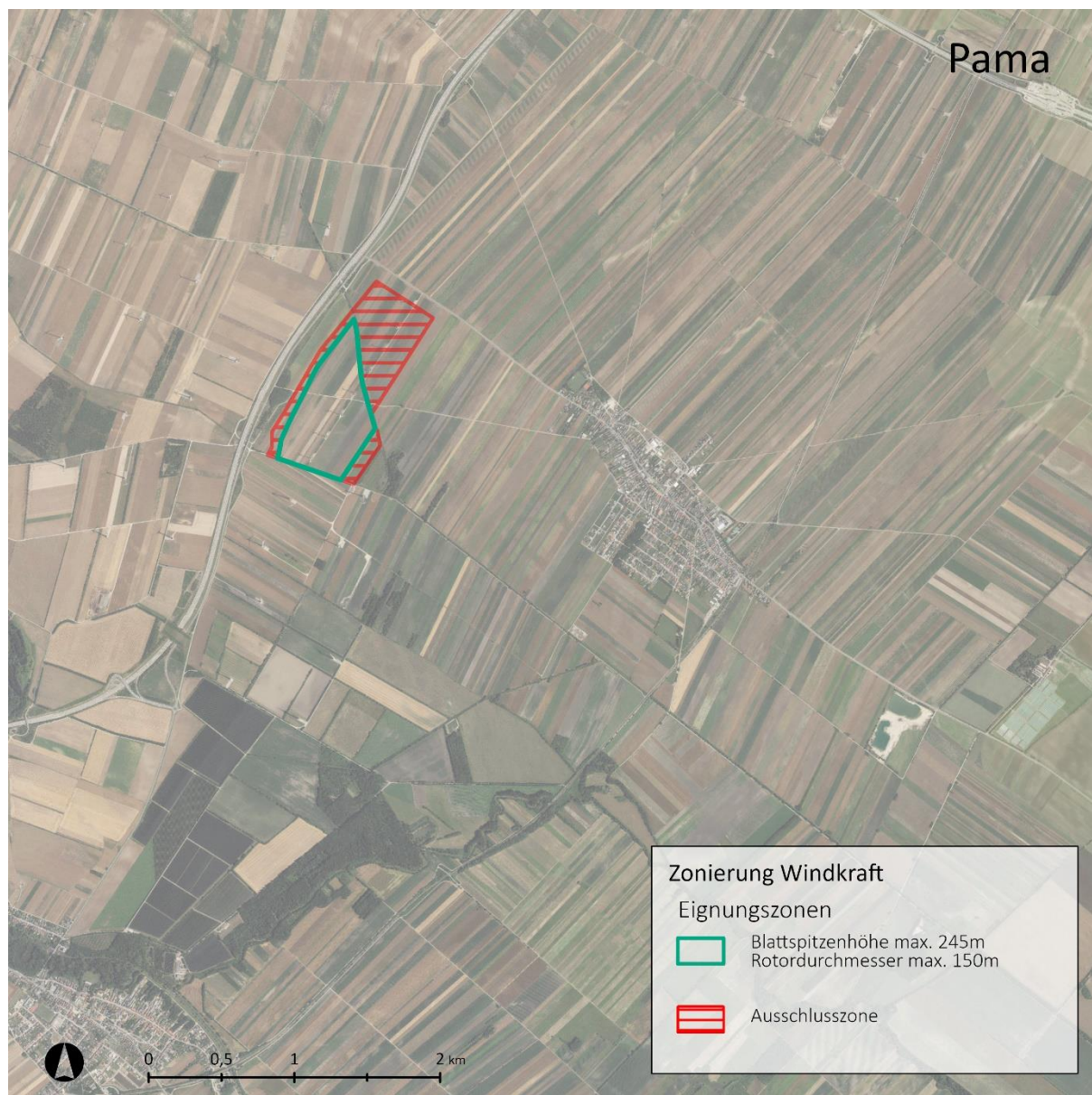
5. Windkraft-Eignungszone Pama

Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen:

Gemäß § 22f Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 sind bei der Festlegung von Eignungszonen Vorgaben unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung sowie der Ziele nach § 1 Abs. 2 festzulegen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Begrenzung der Blattspitzenhöhe auf max. 230 m sowie des Rotordurchmessers auf max. 150 m
- Gewährleistung eines Mindestabstands der Rotoren zum Boden von 80 m in Hinblick auf die Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel.
- Geeignete Abschaltzeiten in Hinblick auf den Fledermausschutz auf Basis der Ergebnisse des vorliegenden Turm- und Gondelmonitorings der umliegenden Bestandsanlagen sind in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Wirkungskontrollen der Abschaltzeiten durch Einrichtung eines Gondel- und Turmmonitorings der Fledermausaktivitäten an einer Anlage sowie Schlagopfersuche an dieser Anlage in den zwei Folgejahren nach Inbetriebnahme dieser Anlage sind in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Nachtbild durch Beleuchtungstechnik sind in den nachfolgenden Verfahren zu spezifizieren
- Risikominimierungsmaßnahmen für Eisabwurf sind nach dem Stand der Technik zu implementieren. Details sind im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Sicherstellung der Einhaltung von Schallimmissionsgrenzwerten durch genaue Untersuchungen im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens.
- Wahrung von Sicherheitsabständen der WKA zu Straßen und Wegen
- Die Funktionsfähigkeit des Bodens – vor allem der hochwertigen Ackerböden – ist zu erhalten, indem temporäre Versiegelungen in der Bauphase möglichst rückstandsfrei rückgebaut werden.
- Erhaltung der gewässerbegleitenden Gehölzstreifen.
- Die im Zuge der Errichtung des bestehenden Windparks angelegten Waldflächen sind nach Möglichkeit zu erhalten. Allfällig notwendige Rodungen sind durch Ersatzpflanzungen zu kompensieren.
- Befassung des Bundesministeriums für Landesverteidigung zur Beurteilung möglicher Störwirkungen auf militärische Anlagen im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.



6. Windkraft-Eignungszone Nikitsch 2

Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen:

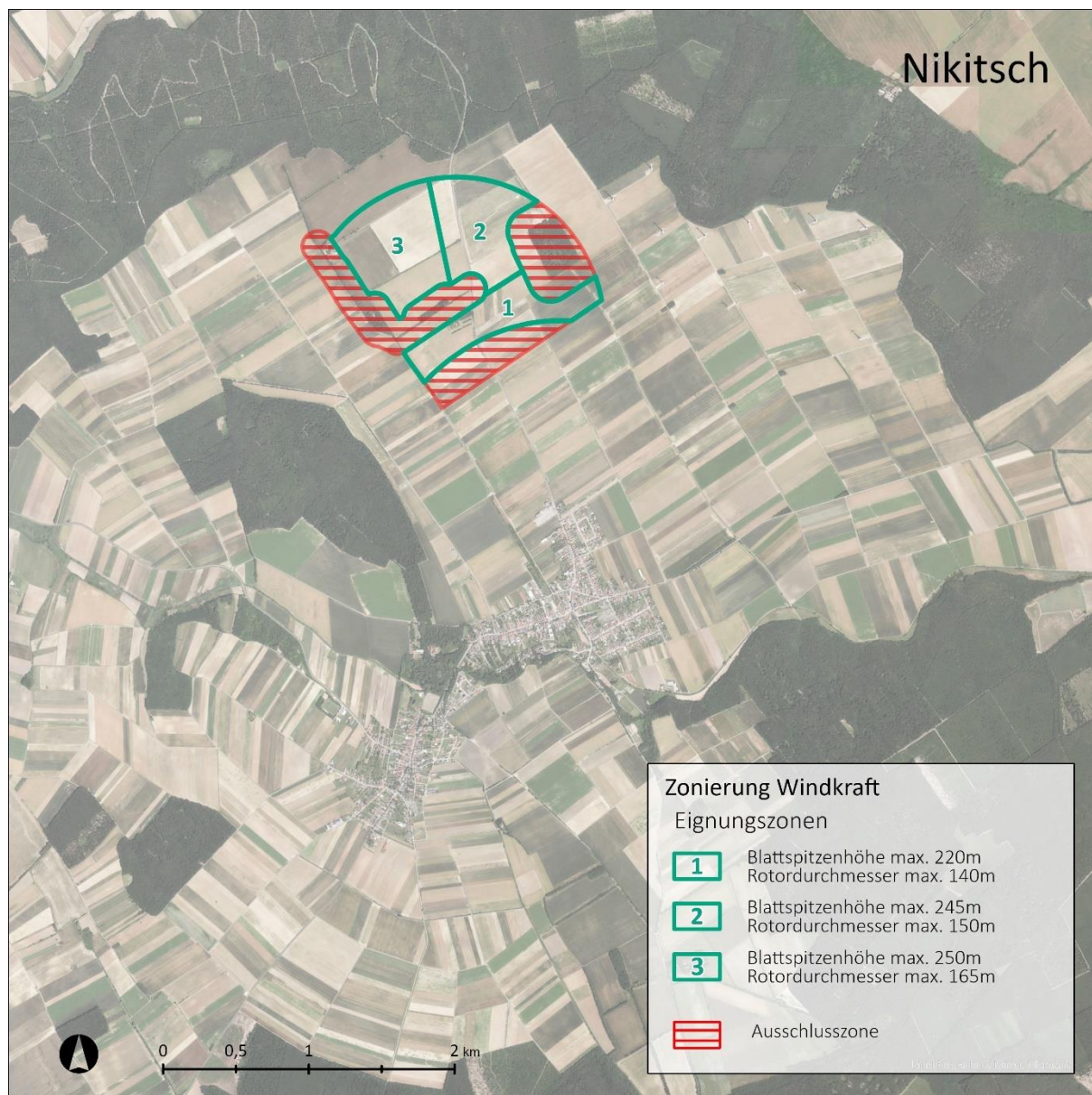
Gemäß § 22f Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 sind bei der Festlegung von Eignungszonen Vorgaben unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung sowie der Ziele nach § 1 Abs. 2 festzulegen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Begrenzung der Blattspitzenhöhe auf max. 220 m sowie des Rotordurchmessers auf 140 m in Teilzone 1.
- Begrenzung der Blattspitzenhöhe auf max. 245 m sowie des Rotordurchmessers auf 150 m in Teilzone 2.
- Begrenzung der Blattspitzenhöhe auf max. 250 m sowie des Rotordurchmessers auf 165 m in Teilzone 3.
- Gewährleistung eines Mindestabstands der Rotoren zum Boden von 80 m in Hinblick auf die Minderung des Kollisionsrisikos mit Vögeln.
- Einrichtung eines jährlich stattfindenden ornithologischen Monitorings bezüglich der angeführten windkraftsensiblen Vogelarten und Schutzgüter des Anhangs 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie einschließlich Kollisions-Monitoring entsprechend dem bestehenden „Naturschutzfachlichen Maßnahmenpakets/Ornithologie Windparks Gols-Mönchhof und Weiden-Neusiedl am See“
- Geeignete Abschaltzeiten in Hinblick auf den Fledermausschutz auf Basis der Ergebnisse des vorliegenden Turm- und Gondelmonitorings der umliegenden Bestandsanlagen. Details sind im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Wirkungskontrollen der Abschaltzeiten durch Einrichtung eines Gondel- und Turmmonitorings der Fledermausaktivitäten an fünf Anlagen (Waldrand und Offenland) sowie Schlagopfersuche an diesen Anlagen in den zwei Folgejahren nach Inbetriebnahme dieser Anlagen sind in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Bodennahes akustisches Monitoring beim Windschutzgürtel zwischen Jakobshof und südlichem Stillgewässer und mindestens zwei Referenzstandorte ist in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Risikominimierungsmaßnahmen für Eisabwurf nach Stand der Technik. Details sind im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.
- Sicherstellung der Einhaltung von Schallimmissionsgrenzwerten durch genaue Untersuchungen im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens.
- Wahrung von Sicherheitsabständen der WKA zu Straßen, Wegen und Gebäuden.
- Freihalten der örtlich wertbildenden Gehölzstrukturen und Bodenschutzanlagen.

Die Funktionsfähigkeit des Bodens – vor allem der hochwertigen Ackerböden – ist zu erhalten, indem temporäre Versiegelungen in der Bauphase möglichst rückstandsfrei rückgebaut werden.

- Konsultation mit dem Bundesdenkmalamt im Zuge der Detailplanung, um entsprechende archäologische Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.
- Befassung des Bundesministeriums für Landesverteidigung zur Beurteilung möglicher Störwirkungen auf militärische Anlagen im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.



7. Windkraft-Eignungszone Nikitsch/Großwarasdorf

Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen:

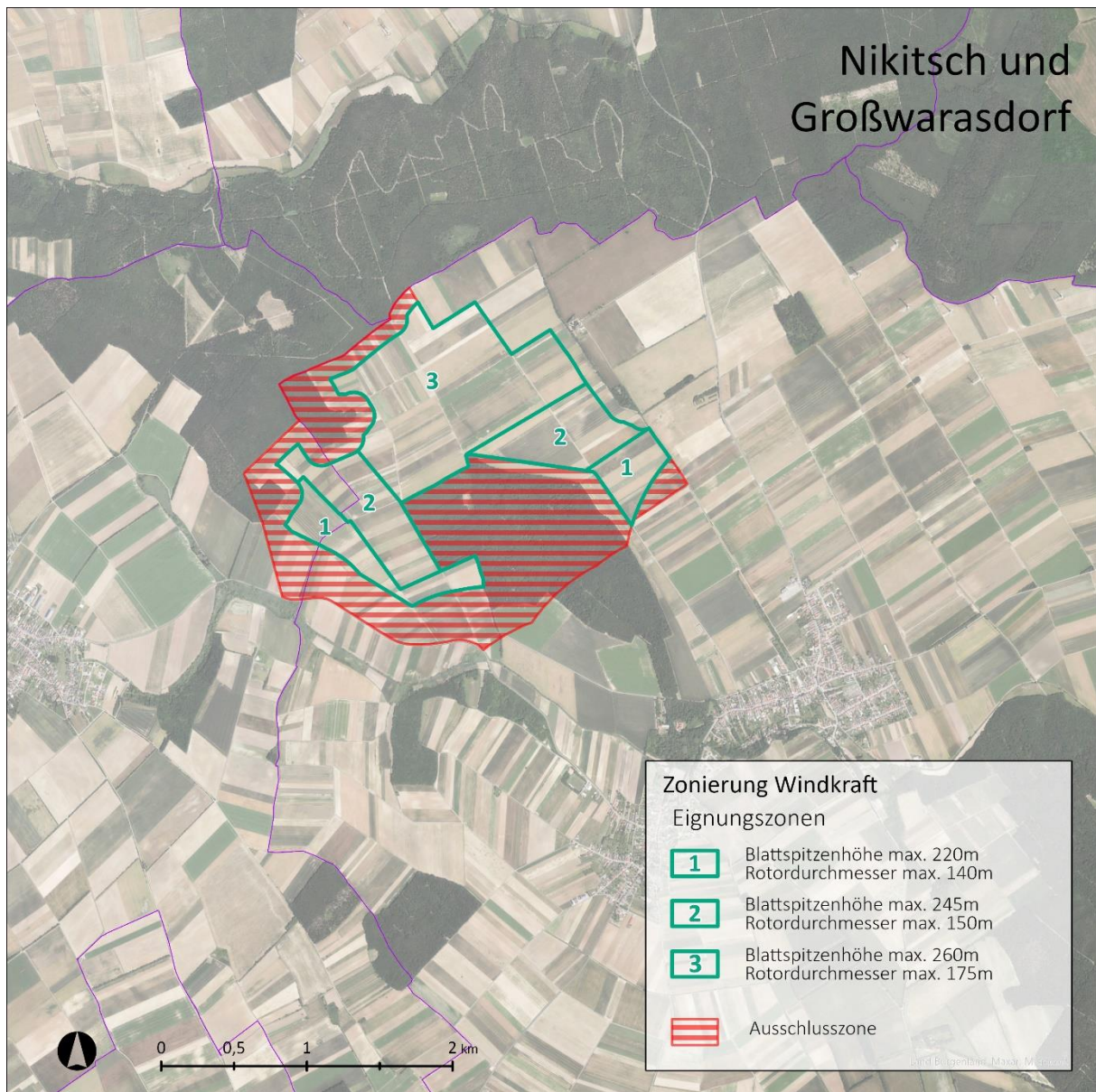
Gemäß § 22f Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 sind bei der Festlegung von Eignungszonen Vorgaben unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung sowie der Ziele nach § 1 Abs. 2 festzulegen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Begrenzung der Blattspitzenhöhe auf max. 220 m sowie des Rotordurchmessers auf 140 m in Teilzone 1.
- Begrenzung der Blattspitzenhöhe auf max. 245 m sowie des Rotordurchmessers auf 150 m in Teilzone 2.
- Begrenzung der Blattspitzenhöhe auf max. 260 m sowie des Rotordurchmessers auf 175 m in Teilzone 3.
- Gewährleistung eines Mindestabstands der Rotoren zum Boden von 80 m.
- Die Einrichtung eines jährlichen Monitoring-Programms der auftretenden windkraftsensiblen Vogelarten und Schutzgüter des Anhangs 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie mittels Linientaxierungen auf drei Strecken in der Durchzugs- und Überwinterungsperiode (Mitte September bis Mitte April) der betroffenen Arten in den Gemeindegebieten von Deutschkreuz, Nikitsch, Horitschon, Großwarasdorf und Raiding ist in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Die Einrichtung eines Kollision-Monitorings nach Vorbild der bestehenden Studien für die Repoweringprojekte im Bezirk Neusiedl am See (Neudorf/Parndorf, Weiden/Neusiedl und Gols/Mönchhof) drei Jahre nach der Errichtung der Windkraftanlagen zur Untersuchung der Auswirkungen auf die lokal vorkommenden windkraftsensiblen Vogelarten ist in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Die Einrichtung eines Schutzgebiets im Bereich des Nikitschbachs zwischen den Ortschaften Kleinwarasdorf und Kroatisch Minihof als Ausgleichsmaßnahme für die hohe Belastung, auf die Avifauna durch den Ausbau der Windkraftnutzung in den Gemeindegebieten von Nikitsch und Großwarasdorf ist in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Geeignete Abschaltzeiten in Hinblick auf den Fledermausschutz auf Basis der Ergebnisse des vorliegenden Turm- und Gondelmonitorings der umliegenden Bestandsanlagen. Ermittlung der Abschaltzeiten mit der Software ProBat von Mitte März bis Mitte November inklusive regionaler Anpassung des Berechnungsalgorithmus, Schwellenwert < 1 totes Tier pro Anlage pro Jahr.
- Durchführung von Wirkungskontrollen der Abschaltzeiten durch Einrichtung eines Gondel- und Turmmonitorings der Fledermausaktivitäten (bei 2-5 Anlagen 2 zu beprobende Anlagen, bei 6-10

Anlagen 4 zu beprobende Anlagen, mehr als 10 mindestens 5 zu beprobende Anlagen) sowie Schlagopfersuche an diesen Anlagen (mit Gondelmonitoring) in den zwei Folgejahren nach Inbetriebnahme dieser Anlagen sind in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.

- Einhaltung eines Mindestabstandes von 200 m zwischen den Anlagenstandorten und dem Waldrand des Kreutzer Waldes und Leschtje-Waldes.
- Im Zuge der Genehmigungsverfahren ist festzustellen, ob durch Windkraftanlagen, die im 200 m Nahbereich vom Gaj-Wald geplant sind, Fledermausquartiere oder wichtige Jagdgebiete von Fledermäusen, wie insbesondere Waldbestände, Gewässer oder extensive Wiesenlebensräume, betroffen sind. Die Untersuchungen sind mit einer Methodik nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft in Abstimmung mit der betreffenden Fachabteilung durchzuführen.
- Einhaltung eines Mindestabstands von 200 m zwischen den Anlagenstandorten und aktiven Quartieren und wichtigen Jagdgebieten der Fledermaus-Artengruppen Nyctaloide und Pipistrelloide.
- Falls Quartiere anderer Arten als Nyctaloide oder Pipistrelloide bzw. potenzielle Quartierbäume ohne eindeutigen Artnachweis in einem Abstand von nicht mehr als 200 m zu Standorten vorhanden sind, sind Ausgleichsflächen durch Außernutzungsstellung von Waldgebieten in der Umgebung der Anlagen (Minstdistanz 200 m, Maximaldistanz 3.000 m) im Verhältnis 2:1 in den nachfolgenden Verfahren sicherzustellen.
- Freihaltung von Wald- und Gehölzflächen von jeglicher Bebauung.
- Wahrung von Sicherheitsabständen der WKA zu Straßen und Wegen.
- Implementierung von Risikominimierungsmaßnahmen bezüglich Eisabwurf nach Stand der Technik.
- Sicherstellung der Einhaltung von Schallimmissionsgrenzwerten durch genaue Untersuchungen im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens.
- Möglichst rückstandsfreier Rückbau von temporären Versiegelungen, die in der Bauphase anfallen.
- Konsultation mit dem Bundesdenkmalamt im Zuge der Detailplanung, um entsprechende archäologische Sicherungs- oder Ersatzmaßnahmen einzuleiten.
- Befassung des Bundesministeriums für Landesverteidigung zur Beurteilung möglicher Störwirkungen auf militärische Anlagen im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.



8. Windkraft-Eignungszone Horitschon

Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen:

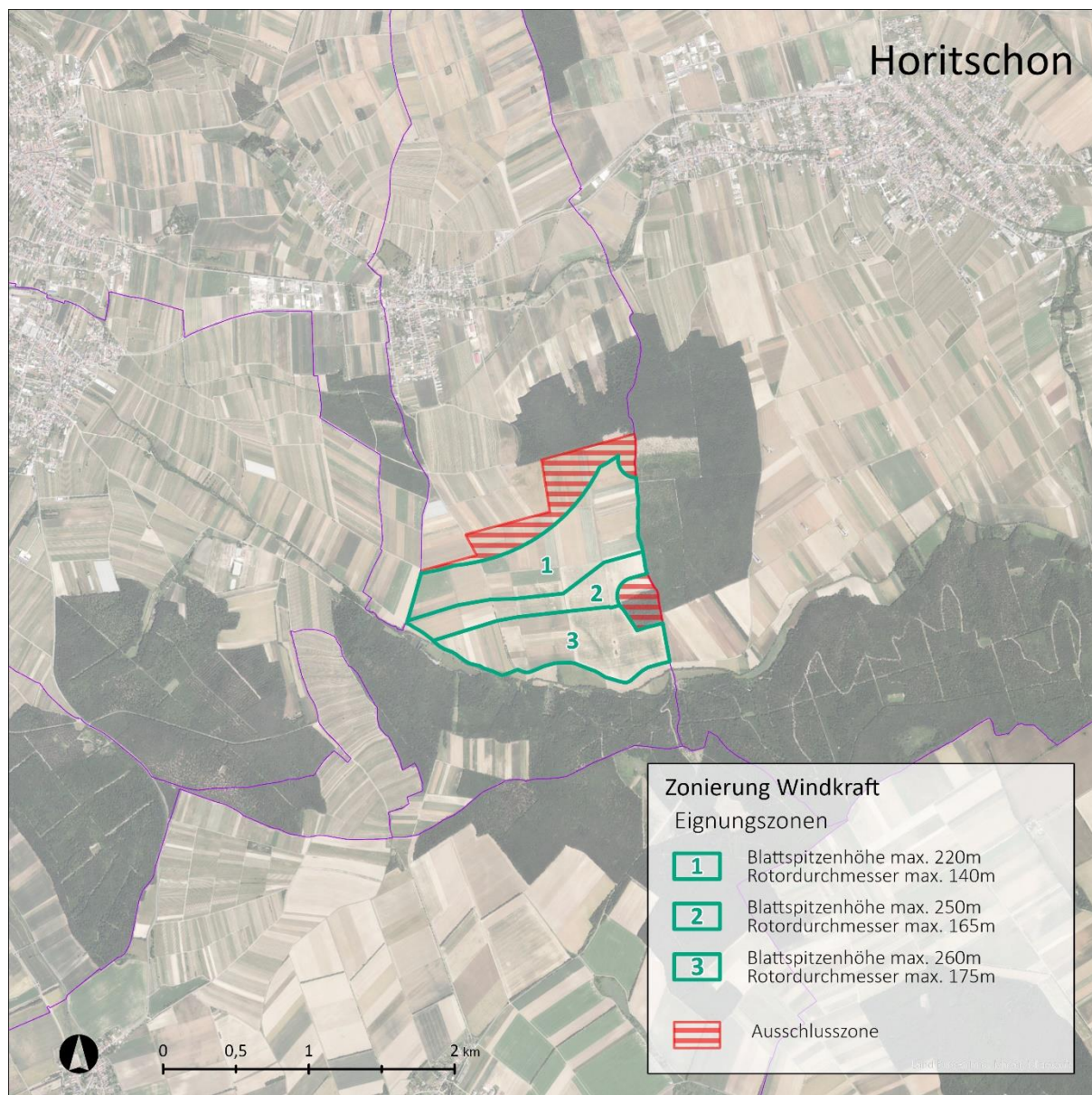
Gemäß § 22f Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 sind bei der Festlegung von Eignungszonen Vorgaben unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung sowie der Ziele nach § 1 Abs. 2 festzulegen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Begrenzung der Blattspitzenhöhe auf max. 220 m sowie des Rotordurchmessers auf 140 m in Teilzone 1.
- Begrenzung der Blattspitzenhöhe auf max. 250 m sowie des Rotordurchmessers auf 165 m in Teilzone 2.
- Begrenzung der Blattspitzenhöhe auf max. 260 m sowie des Rotordurchmessers auf 175 m in Teilzone 3.
- Gewährleistung eines Mindestabstands der Rotoren zum Boden von 80 m.
- Geeignete Abschaltzeiten in Hinblick auf den Fledermausschutz auf Basis der Ergebnisse des vorliegenden Turm- und Gondelmonitorings der umliegenden Bestandsanlagen. Ermittlung der Abschaltzeiten mit der Software ProBat von Mitte März bis Mitte November inklusive regionaler Anpassung des Berechnungsalgorithmus, Schwellenwert < 1 totes Tier pro Anlage pro Jahr.
- Durchführung von Wirkungskontrollen der Abschaltzeiten durch Einrichtung eines Gondel- und Turmmonitorings der Fledermausaktivitäten (bei 2-5 Anlagen 2 zu beprobende Anlagen, bei 6-10 Anlagen 4 zu beprobende Anlagen, mehr als 10 mindestens 5 zu beprobende Anlagen) sowie Schlagopfersuche an diesen Anlagen (mit Gondelmonitoring) in den zwei Folgejahren nach Inbetriebnahme dieser Anlagen sind in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Im Zuge der Genehmigungsverfahren ist festzustellen, ob Windkraftanlagen im Nahbereich von weiteren Fledermausquartieren oder wichtigen Jagdgebieten von Fledermausarten, wie insbesondere Waldbestände, Gewässer oder extensive Wiesenlebensräume, geplant sind. Die Untersuchungen sind mit einer Methodik nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft in Abstimmung mit der betreffenden Fachabteilung durchzuführen.
- Einhaltung eines Mindestabstands von 200 m zwischen den Anlagenstandorten und aktiven Quartieren und wichtigen Jagdgebieten der Fledermaus-Artengruppen Nyctaloide und Pipistrelloide, insbesondere zu den beiden nachgewiesenen aktiven Abendseglerquartieren am Westrand des Girmer Waldes.
- Falls Quartiere anderer Arten als Nyctaloide oder Pipistrelloide bzw. potenzielle Quartierbäume ohne eindeutigen Artnachweis in einem Abstand von nicht mehr als 200 m zu Standorten vorhanden sind, sind Ausgleichsflächen durch Außernutzungstellung von Waldgebieten in der

Umgebung der Anlagen (Minstdistanz 200 m, Maximaldistanz 3.000 m) im Verhältnis 2:1 in den nachfolgenden Verfahren sicherzustellen.

- Freihaltung von Waldflächen von jeglicher Bebauung.
- Freihaltung der ausgewiesenen Hochwasserüberflutungsflächen von jeglicher Bebauung.
- Wahrung von Sicherheitsabständen der WKA zu Straßen und Wegen.
- Implementierung von Risikominimierungsmaßnahmen bezüglich Eisabwurf nach Stand der Technik.
- Sicherstellung der Einhaltung von Schallimmissionsgrenzwerten durch genaue Untersuchungen im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens.
- Möglichst rückstandsfreier Rückbau von temporären Versiegelungen, die in der Bauphase anfallen.
- Konsultation mit dem Bundesdenkmalamt im Zuge der Detailplanung, um entsprechende archäologische Sicherungs- oder Ersatzmaßnahmen einzuleiten.
- Anpassung der Errichtung und des Betriebes der WKA an die Anforderungen des Trinkwasserschutzes. Abstimmung mit der Wasserrechtsbehörde im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens.
- Befassung des Bundesministeriums für Landesverteidigung zur Beurteilung möglicher Störwirkungen auf militärische Anlagen im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.



9. Windkraft-Eignungszone Raiding/Großwarasdorf

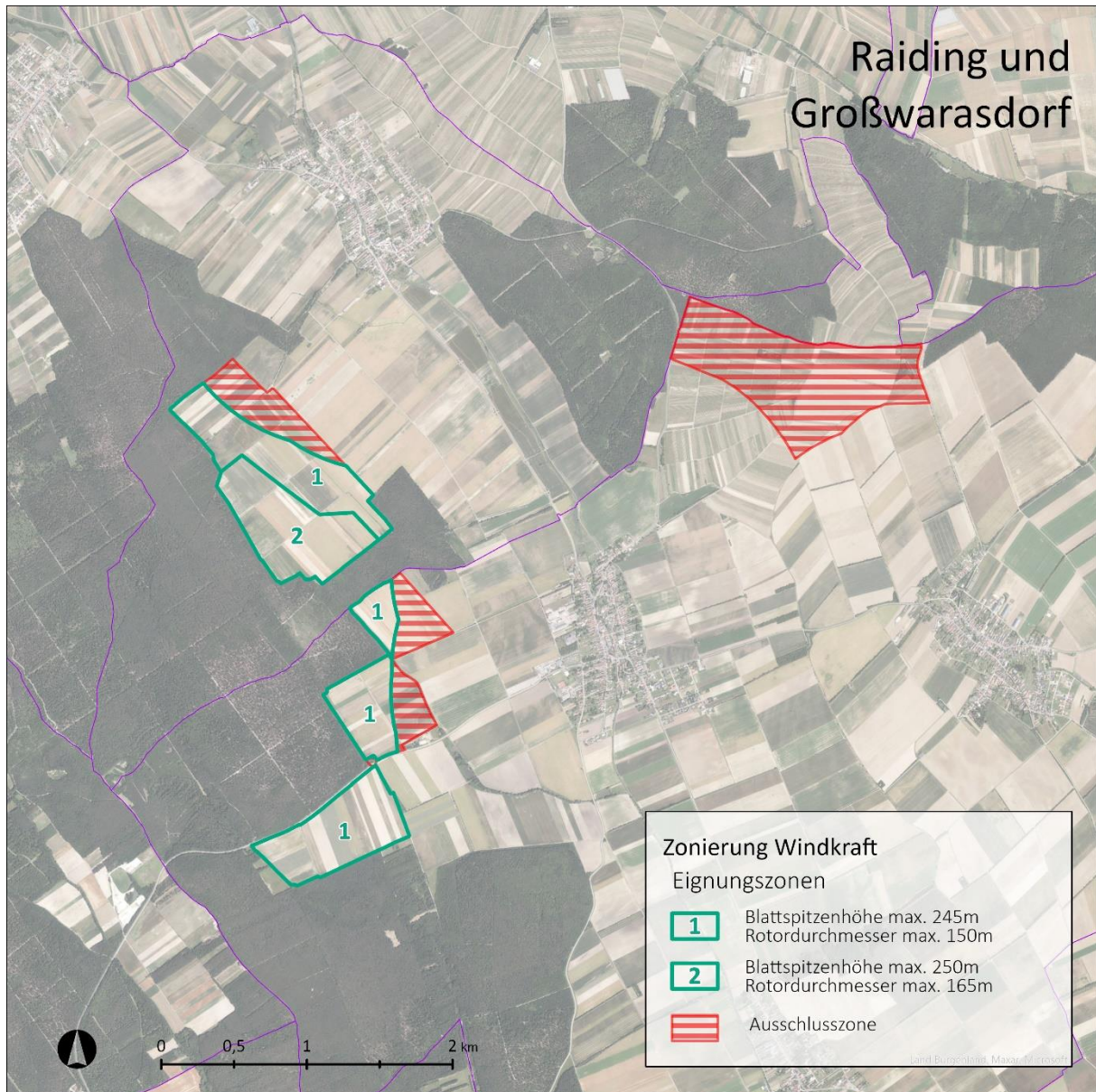
Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen:

Gemäß § 22f Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 sind bei der Festlegung von Eignungszonen Vorgaben unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung sowie der Ziele nach § 1 Abs. 2 festzulegen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Begrenzung der Blattspitzenhöhe auf max. 245 m sowie des Rotordurchmessers auf 150 m in den Teilzonen 1.
- Begrenzung der Blattspitzenhöhe auf max. 250 m sowie des Rotordurchmessers auf 165 m in Teilzone 2.
- Gewährleistung eines Mindestabstands der Rotoren zum Boden von 80 m.
- Die Einrichtung eines Überwachungsprogramms der Brutvogelbestände der Feldlerche und anderer Offenland bewohnender Brutvögel mittels rationalisierter Revierkartierung jeweils in zwei Feldsaisons vor und nach der Errichtung der Windkraftanlagen ist in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben. Zur Kalibrierung der Ergebnisse ist eine parallele Untersuchung auf zwei weiteren, flächen- und naturräumlich vergleichbaren Probeflächen durchzuführen.
- Geeignete Abschaltzeiten in Hinblick auf den Fledermausschutz auf Basis der Ergebnisse des vorliegenden Turm- und Gondelmonitorings der umliegenden Bestandsanlagen. Ermittlung der Abschaltzeiten mit der Software ProBat von Mitte März bis Mitte November inklusive regionaler Anpassung des Berechnungsalgorithmus, Schwellenwert < 1 totes Tier pro Anlage pro Jahr.
- Durchführung von Wirkungskontrollen der Abschaltzeiten durch Einrichtung eines Gondel- und Turmmonitorings der Fledermausaktivitäten (bei 2-5 Anlagen 2 zu beprobende Anlagen, bei 6-10 Anlagen 4 zu beprobende Anlagen, mehr als 10 mindestens 5 zu beprobende Anlagen) sowie Schlagopfersuche an diesen Anlagen (mit Gondelmonitoring) in den zwei Folgejahren nach Inbetriebnahme dieser Anlagen sind in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Im Nahbereich des Herrschaftswaldes (200 m) ist im Zuge der Genehmigungsverfahren festzustellen, ob Fledermausquartiere oder wichtige Jagdgebiete von Fledermausarten, wie insbesondere Waldbestände, Gewässer oder extensive Wiesenlebensräume, betroffen sind. Die Untersuchungen sind mit einer Methodik nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft in Abstimmung mit der betreffenden Fachabteilung durchzuführen.
- Einhaltung eines Mindestabstands von 200 m zwischen den Anlagenstandorten und aktiven Quartieren und wichtigen Jagdgebieten der Fledermaus- Artengruppen Nyctaloide und Pipistrelloide.

- Falls Quartiere anderer Arten als Nyctaloide oder Pipistrelloide bzw. potenzielle Quartierbäume ohne eindeutigen Artnachweis in einem Abstand von nicht mehr als 200 m zu Standorten vorhanden sind, sind Ausgleichsflächen durch Außernutzungstellung von Waldgebieten in der Umgebung der Anlagen (Minstdistanz 200 m, Maximaldistanz 3.000 m) im Verhältnis 2:1 in den nachfolgenden Verfahren sicherzustellen.
- Freihaltung von Waldflächen und Windschutzanlagen von jeglicher Bebauung.
- Wahrung von Sicherheitsabständen der WKA zu Straßen und Wegen.
- Implementierung von Risikominimierungsmaßnahmen bezüglich Eisabwurf nach Stand der Technik.
- Sicherstellung der Einhaltung von Schallimmissionsgrenzwerten durch genaue Untersuchungen im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens.
- Möglichst rückstandsfreier Rückbau von temporären Versiegelungen, die in der Bauphase anfallen.
- Die denkmalgeschützten Objekte innerhalb der Untersuchungszone sind zu erhalten und ihr unmittelbares Umfeld ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- Befassung des Bundesministeriums für Landesverteidigung zur Beurteilung möglicher Störwirkungen auf militärische Anlagen im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.



10. Windkraft-Eignungszone Nikitsch/Großwarasdorf II

Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen:

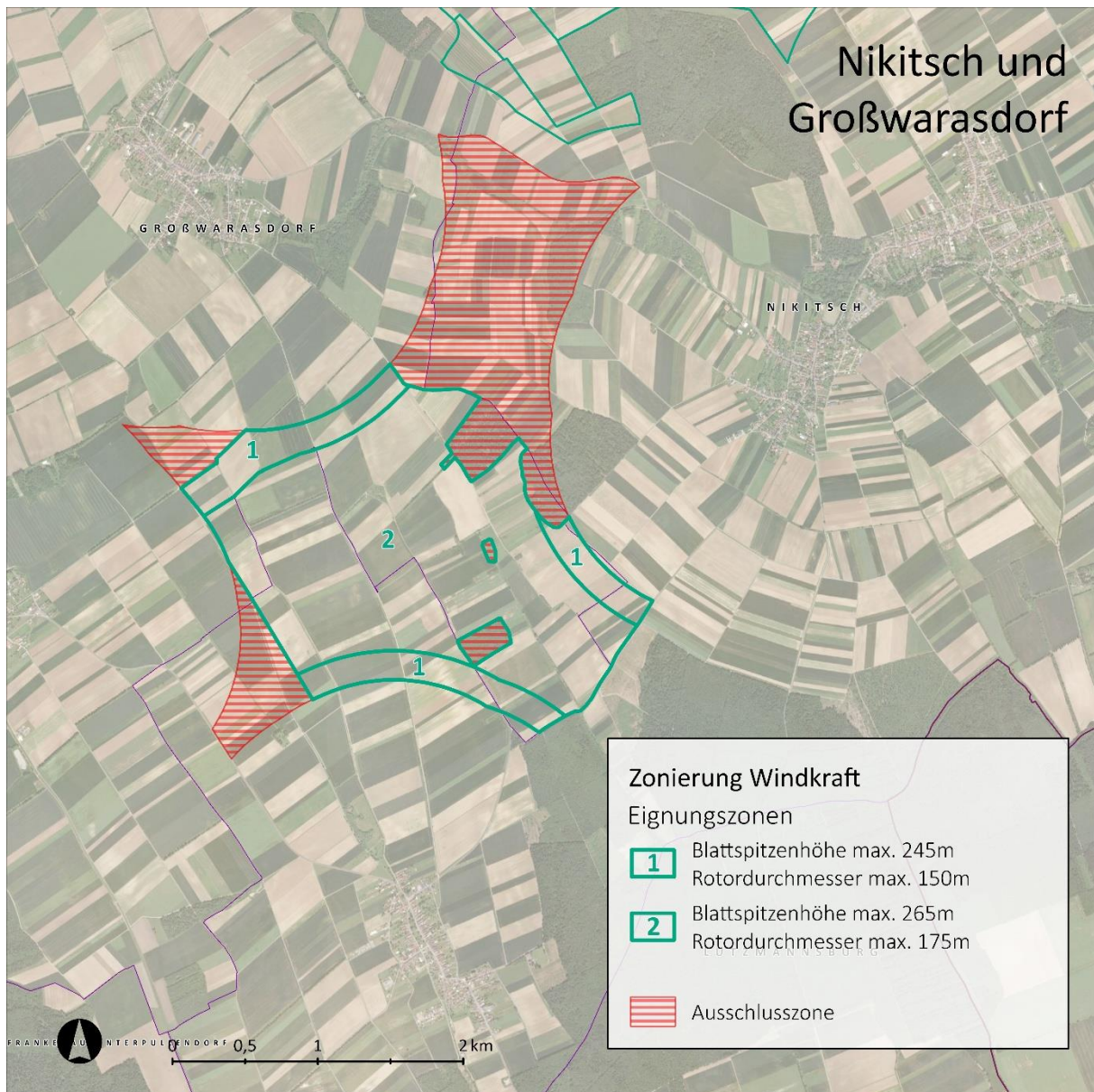
Gemäß § 22f Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 sind bei der Festlegung von Eignungszonen Vorgaben unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung sowie der Ziele nach § 1 Abs. 2 festzulegen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Beschränkung der Anlagendimensionen auf max. 245 m Blattspitzenhöhe und 150 m Rotordurchmesser in Teilzone 1.
- Beschränkung der Anlagendimensionen auf max. 265 m Blattspitzenhöhe und max. 175 m Rotordurchmesser in Teilzone 2.
- Gewährleistung eines Mindestabstands der Rotoren zum Boden von 80 m in Hinblick auf die Minderung des Kollisionsrisikos mit Vögeln.
- Gewährleistung einer Korridorbreite von mindestens dem Zehnfachen der Gesamt-Anlagenhöhe (gemessen vom Turmmittelpunkt), bezogen auf die beidseitig des Korridors jeweils nächstgelegenen Windkraftanlagen zwischen den Eignungszonen Nikitsch/Großwarasdorf II und Nikitsch/Großwarasdorf/Frankenau-Unterpullendorf sowie zwischen Nikitsch/Großwarasdorf II und Nikitsch/Großwarasdorf.
- Erweiterung des geplanten Gemeindeschutzgebiets Nikitschbach, insbesondere im Bereich des Korridors, wo sich besonders hochwertige Feldvogel-Lebensräume befinden (Teilgebiet Nikitsch Süd), ist in den nachfolgenden Verfahren vorzuschreiben.
- Durchführung eines jährlichen Monitoring-Programms der auftretenden windkraftsensiblen Vogelarten und Schutzgüter des Anhangs 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie mittels Linientaxierungen auf drei Zählstrecken in der Durchzugs- und Überwinterungsperiode (Mitte September bis Mitte April) der betroffenen Arten im östlichen und südlichen Teil des Bezirks Oberpullendorf.
- Einrichtung eines Überwachungsprogramms der Brutvogelbestände der Agrarlandschaft in der Zone. Diese sind in Form einer Vorher/Nachher/Eingriffs/Kontroll-Untersuchung durchzuführen und müssen hinsichtlich der Flächenauswahl auf den im Rahmen der Umweltberichte durchgeführten Felderhebungen der Jahre 2022-2025 basieren. Diese Flächen sind mittels rationalisierten Revierkartierung jeweils in zwei Feldsaisons vor und nach der Errichtung der Windkraftanlagen zu untersuchen. Zur Untersuchung der Langzeitfolgen der Projekte ist eine wiederum zwei Feldsaisons umfassende zweite Monitoringphase 10 Jahre nach Fertigstellung der Windparks durchzuführen. Zur Kalibrierung der Ergebnisse ist eine parallele Untersuchung auf weiteren, flächen- und naturräumlich vergleichbaren Probeflächen durchzuführen.

- Möglichste Vermeidung der Fällung von potenziellen Fledermaus-Quartierbäumen im Rahmen der Zuwegung.
- Sollten vereinzelt Rodungsmaßnahmen unerlässlich sein, muss die Tötung von Individuen durch eine Umwelt-Baubegleitung vermieden werden. Alle potenziellen Fledermausquartiere, die von Rodungsarbeiten betroffen sind, müssen im Beisein von Fledermausexpert:innen und in einem Zeitraum von 11.09. bis 31.10. gerodet werden. Vor der Fällung müssen die potenziellen Fledermausquartiere frühestens zwei Wochen vorher durch Fledermausexpert:innen mittels Endoskop kontrolliert werden. Baumhöhlen sind mit Einwegverschluss zu versehen, sodass übersehene Tiere entkommen können. Spätestens zwei Wochen nach dieser Kontrolle sind die betroffenen Bäume unter Anwesenheit der Umwelt-Baubegleitung zu fällen, wobei der freie Fall der Bäume vermieden werden muss. Unmittelbar nach dem Fällen sind die Bäume mittels Endoskops zu kontrollieren und etwaig vorhandene Fledermäuse zu bergen und fachgerecht zu versorgen.
- Stammabschnitte mit potenziellen Quartieren sind zu versetzen und an geeigneten Bäumen anzubringen. Die Stammabschnitte sind in einer Distanz von maximal 5.000 m Entfernung zum gefälltten Quartier anzubringen, sofern geeignete Bäume zur Anbringung vorhanden sind. Es ist darauf zu achten, dass sich die versetzten Quartiere in mindestens 200 m Entfernung zu Windkraftanlagen befinden. Falls es nicht möglich ist, gefällte Bäume zu versetzen, sind die gefälltten Quartiere im Verhältnis 3:1 durch die Anbringung von Ersatzquartieren nach aktuellem Stand der Technik auszugleichen. Die Ersatzquartiere müssen in einer Distanz von maximal 5.000 m zum gefälltten Quartier und mindestens 200 m entfernt zur nächsten Anlage anzubringen.
- Ausgleich der Entwertung der Lebensräume durch die Anlage von Ersatzlebensräumen. Sind im 200 m Umkreis der Anlagen Heckenstrukturen betroffen, müssen Hecken in einem Verhältnis von 3:1 der Länge angelegt werden. Diese neu angelegten Heckenstrukturen müssen sich mindestens 200 m und maximal 5.000 m von der entwerteten Heckenstruktur befinden. Für potenzielle Quartierbäume, die sich in einem Umkreis von 200 m um die Anlagen befinden, müssen in einem Verhältnis von 3:1 Altbäume, bevorzugt im Verbund, außer Nutzung gestellt werden. Diese Bäume müssen mindestens 200 m und maximal 5.000 m von den entwerteten Quartierbäumen befinden.
- Alle Anlagen müssen mit einem regional angepassten, fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus nach aktuellem Stand der Technik (aktuelle Version der Software ProBat oder vergleichbare Software) betrieben werden. Die zu unterschreitende Individuenzahl pro Anlage und Jahr hat mit 1 Individuum festgelegt zu werden. Die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren und jährlich unaufgefordert der Behörde in einer Form zu übermitteln, die eine einfache Überprüfung ermöglicht (z.B. geeignet für ProBat Inspector).
- Durchführung eines begleitenden Monitorings auf Gondelhöhe und gegebenenfalls Anpassung des Abschaltalgorithmus.

- Durchführung eines Schlagopfermonitorings nach aktuellem Stand der Technik. Das Schlagopfermonitoring kann entfallen, wenn wissenschaftlich belegte, regionale Auswertungen der Fledermausaktivitäten bzw. der Fledermausschlagopferzahlen für Ostösterreich vorhanden sind.
- Abrücken vom Gewässerlauf des Zagabachs und Ribicabachs und dessen unmittelbaren Umlandzonen. Die Bachufer des Zagabachs und Ribicabachs sowie ein beidseitiger 5 m breiter Pufferstreifen sind jedenfalls von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- Vermeidung relevanter Beeinträchtigungen naturhafter Ackersaumstrukturen und Grabenbereiche durch bauliche Maßnahmen.
- Freihaltung von Wald- und Gehölzflächen von jeglicher Bebauung.
- Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen von jeglicher Bebauung.
- Wahrung von Sicherheitsabständen der WKA zu Straßen und Wegen.
- Implementierung von Risikominimierungsmaßnahmen bezüglich Eisabwurf nach Stand der Technik.
- Sicherstellung der Einhaltung von Schallimmissionsgrenzwerten durch genaue Untersuchungen im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens.
- Möglichst rückstandsfreier Rückbau von temporären Versiegelungen, die in der Bauphase anfallen.
- Konsultation mit dem Bundesdenkmalamt im Zuge der Detailplanung, um entsprechende archäologische und denkmalpflegerische Sicherungs- oder Ersatzmaßnahmen einzuleiten.
- Bedarfsgerechte Nachkennzeichnung (Befeuern) der Windkraftanlagen, soweit dies nach den zum Zeitpunkt der Umsetzung geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zulässig und technisch machbar ist.
- Befassung des Bundesministeriums für Landesverteidigung zur Beurteilung möglicher Störwirkungen auf militärische Anlagen im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.



11. Windkraft-Eignungszone Nikitsch/Großwarasdorf/Frankenau-Unterpullendorf

Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen:

Gemäß § 22f Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 sind bei der Festlegung von Eignungszonen Vorgaben unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung sowie der Ziele nach § 1 Abs. 2 festzulegen.

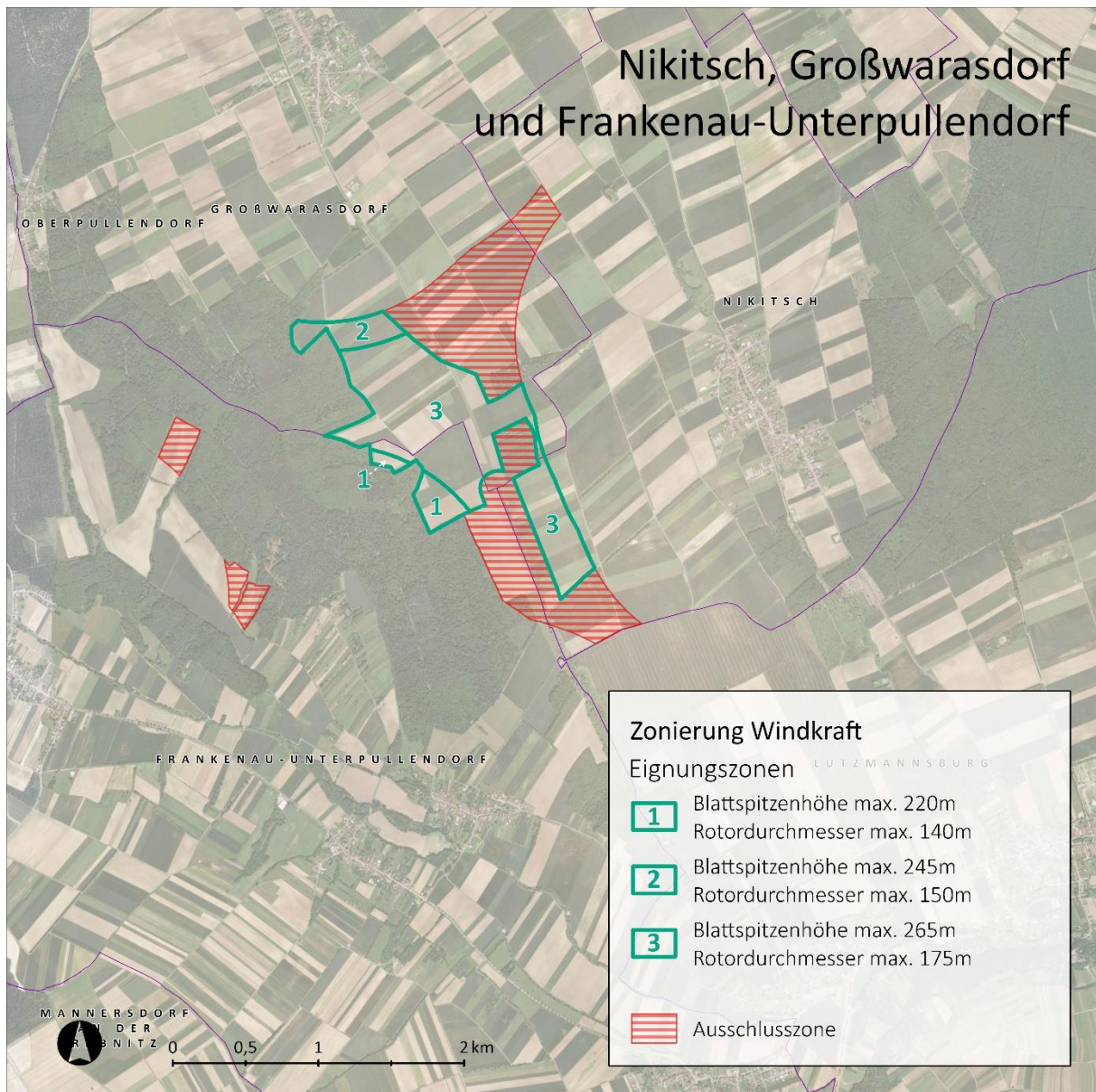
Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Beschränkung der Anlagendimensionen auf max. 220 m Blattspitzenhöhe und max. 140 m Rotordurchmesser in Teilzone 1.
- Beschränkung der Anlagendimensionen auf max. 245 m Blattspitzenhöhe und max. 150 m Rotordurchmesser in Teilzone 2.
- Beschränkung der Anlagendimensionen auf max. 265 m Blattspitzenhöhe und max. 175 m Rotordurchmesser in Teilzone 3.
- Gewährleistung eines Mindestabstands der Rotoren zum Boden von 80 m in Hinblick auf die Minderung des Kollisionsrisikos mit Vögeln.
- Gewährleistung einer Korridorbreite von mindestens dem Zehnfachen der Gesamt-Anlagenhöhe (gemessen vom Turmmittelpunkt), bezogen auf die beidseitig des Korridors jeweils nächstgelegenen Windkraftanlagen zwischen den Eignungszonen Nikitsch/Großwarasdorf/Frankenau-Unterpullendorf und Nikitsch/Großwarasdorf II.
- Durchführung eines jährlichen Monitoring-Programms der auftretenden windkraftsensiblen Vogelarten und Schutzgüter des Anhangs 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie mittels Linientaxierungen auf drei Zählstrecken in der Durchzugs- und Überwinterungsperiode (Mitte September bis Mitte April) der betroffenen Arten im östlichen und südlichen Teil des Bezirks Oberpullendorf.
- Einrichtung eines Überwachungsprogramms der Brutvogelbestände der Agrarlandschaft in der Zone. Diese sind in Form einer Vorher/Nachher/Eingriffs/Kontroll-Untersuchung durchzuführen und müssen hinsichtlich der Flächenauswahl auf den im Rahmen der Umweltberichte durchgeführten Felderhebungen der Jahre 2022-2025 basieren. Diese Flächen sind mittels rationalisierten Revierkartierung jeweils in zwei Feldsaisons vor und nach der Errichtung der Windkraftanlagen zu untersuchen. Zur Untersuchung der Langzeitfolgen der Projekte ist eine wiederum zwei Feldsaisons umfassende zweite Monitoringphase 10 Jahre nach Fertigstellung der Windparks durchzuführen. Zur Kalibrierung der Ergebnisse ist eine parallele Untersuchung auf weiteren, flächen- und naturräumlich vergleichbaren Probeflächen durchzuführen.
- Möglichste Vermeidung der Fällung von potenziellen Fledermaus-Quartierbäumen im Rahmen der Zuwegung.

- Sollten vereinzelt Rodungsmaßnahmen unerlässlich sein, muss die Tötung von Individuen durch eine Umwelt-Baubegleitung vermieden werden. Alle Gehölze, die von Rodung betroffen sind, müssen vorher auf ihr Potenzial als Fledermausquartier überprüft werden. Sofern Fledermausquartiere festgestellt werden, darf die Rodung nur im Beisein von Fledermausexpert:innen und in einem Rodungszeitraum von 11.09. bis 31.10. erfolgen.
- Vor der Fällung müssen die potenziellen Fledermausquartiere frühestens zwei Wochen vorher durch Fledermausexpert:innen mittels Endoskop kontrolliert werden. Baumhöhlen sind mit Einwegverschluss zu versehen, sodass übersehene Tiere entkommen können. Spätestens zwei Wochen nach dieser Kontrolle sind die betroffenen Bäume unter Anwesenheit der Umwelt-Baubegleitung zu fällen, wobei der freie Fall der Bäume vermieden werden muss. Unmittelbar nach dem Fällen sind die Bäume mittels Endoskops zu kontrollieren und etwaig vorhandene Fledermäuse zu bergen und fachgerecht zu versorgen.
- Stammabschnitte mit potenziellen Quartieren sind zu versetzen und an geeigneten Bäumen anzubringen. Die Stammabschnitte sind in einer Distanz von maximal 5.000 m Entfernung zum gefälltten Quartier anzubringen, sofern geeignete Bäume zur Anbringung vorhanden sind. Es ist darauf zu achten, dass sich die versetzten Quartiere in mindestens 200 m Entfernung zu Windkraftanlagen befinden. Falls es nicht möglich ist, gefällte Bäume zu versetzen, sind die gefälltten Quartiere im Verhältnis 3:1 durch die Anbringung von Ersatzquartieren nach aktuellem Stand der Technik auszugleichen. Die Ersatzquartiere müssen in einer Distanz von maximal 5.000 m zum gefälltten Quartier und mindestens 200 m entfernt zur nächsten Anlage anzubringen.
- Ausgleich der Entwertung der Lebensräume durch die Anlage von Ersatzlebensräumen. Sind im 200 m Umkreis der Anlagen Heckenstrukturen betroffen, müssen Hecken in einem Verhältnis von 3:1 der Länge angelegt werden. Diese neu angelegten Heckenstrukturen müssen sich mindestens 200 m und maximal 5.000 m von der entwerteten Heckenstruktur befinden. Für potenzielle Quartierbäume, die sich in einem Umkreis von 200 m um die Anlagen befinden, müssen in einem Verhältnis von 3:1 Altbäume, bevorzugt im Verbund, außer Nutzung gestellt werden. Diese Bäume müssen mindestens 200 m und maximal 5.000 m von den entwerteten Quartierbäumen befinden.
- Alle Anlagen müssen mit einem regional angepassten, fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus nach aktuellem Stand der Technik (aktuelle Version der Software ProBat oder vergleichbare Software) betrieben werden. Die zu unterschreitende Individuenzahl pro Anlage und Jahr hat mit 1 Individuum festgelegt zu werden. Die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren und jährlich unaufgefordert der Behörde in einer Form zu übermitteln, die eine einfache Überprüfung ermöglicht (z.B. geeignet für ProBat Inspector).
- Durchführung eines begleitenden Monitorings auf Gondelhöhe und gegebenenfalls Anpassung des Abschaltalgorithmus.
- Durchführung eines Schlagopfermonitorings nach aktuellem Stand der Technik. Das Schlagopfermonitoring kann entfallen, wenn wissenschaftlich belegte, regionale Auswertungen

der Fledermausaktivitäten bzw. der Fledermausschlagopferzahlen für Ostösterreich vorhanden sind.

- Abrücken vom Gewässerlauf des Rainingbachs und dessen unmittelbaren Umlandzonen. Die Bachufer des Rainingbachs sowie ein beidseitiger 5 m breiter Pufferstreifen sind jedenfalls von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- Umsetzung ökologischer Aufwertungen in der Ausschlusszone entlang des südlichen Rainingbachs in Form einer Bachaufweitung mit angrenzender Anlage von ein bis zweimähdigen Feuchtwiesen.
- Vermeidung relevanter Beeinträchtigungen naturhafter Ackersaumstrukturen und Grabenbereiche durch bauliche Maßnahmen
- Freihaltung von Wald- und Gehölzflächen von jeglicher Bebauung.
- Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen von jeglicher Bebauung.
- Wahrung von Sicherheitsabständen der WKA zu Straßen und Wegen.
- Implementierung von Risikominimierungsmaßnahmen bezüglich Eisabwurf nach Stand der Technik.
- Sicherstellung der Einhaltung von Schallimmissionsgrenzwerten durch genaue Untersuchungen im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens.
- Möglichst rückstandsfreier Rückbau von temporären Versiegelungen, die in der Bauphase anfallen.
- Konsultation mit dem Bundesdenkmalamt im Zuge der Detailplanung, um entsprechende archäologische Sicherungs- oder Ersatzmaßnahmen einzuleiten.
- Errichtung einer Informationstafel zum Beitrag der Windenergie zur Energiewende im Bereich der Donatuskapelle bzw. Mittelpunktstein.
- Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (Befeuerung) der Windkraftanlagen, soweit dies nach den zum Zeitpunkt der Umsetzung geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zulässig und technisch machbar ist.
- Befassung des Bundesministeriums für Landesverteidigung zur Beurteilung möglicher Störwirkungen auf militärische Anlagen im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.



12. Windkraft-Eignungszone Mannersdorf/Frankenau-Unterpullendorf

Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen:

Gemäß § 22f Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 sind bei der Festlegung von Eignungszonen Vorgaben unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung sowie der Ziele nach § 1 Abs. 2 festzulegen.

Um die im gegenständlichen Raum vorliegenden Konflikte auszuräumen bzw. potenzielle Konflikte zu vermeiden, werden folgende Kriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Eignungszone festgelegt:

- Beschränkung der Anlagendimensionen auf max. 265 m Blattspitzenhöhe und max. 175 m Rotordurchmesser.
- Gewährleistung eines Mindestabstands der Rotoren zum Boden von 80 m in Hinblick auf die Minderung des Kollisionsrisikos mit Vögeln.
- Durchführung eines jährlichen Monitoring-Programms der auftretenden windkraftsensiblen Vogelarten und Schutzgüter des Anhangs 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie mittels Linientaxierungen auf drei Zählstrecken in der Durchzugs- und Überwinterungsperiode (Mitte September bis Mitte April) der betroffenen Arten im östlichen und südlichen Teil des Bezirks Oberpullendorf.
- Einrichtung eines Überwachungsprogramms der Brutvogelbestände der Agrarlandschaft in der Zone. Diese sind in Form einer Vorher/Nachher/Eingriffs/Kontroll-Untersuchung durchzuführen und müssen hinsichtlich der Flächenauswahl auf den im Rahmen der Umweltberichte durchgeführten Felderhebungen der Jahre 2022-2025 basieren. Diese Flächen sind mittels rationalisierten Revierkartierung jeweils in zwei Feldsaisons vor und nach der Errichtung der Windkraftanlagen zu untersuchen. Zur Untersuchung der Langzeitfolgen der Projekte ist eine wiederum zwei Feldsaisons umfassende zweite Monitoringphase 10 Jahre nach Fertigstellung der Windparks durchzuführen. Zur Kalibrierung der Ergebnisse hat eine parallele Untersuchung auf weiteren, flächen- und naturräumlich vergleichbaren Probeflächen stattzufinden.
- Möglichste Vermeidung der Fällung von potenziellen Fledermaus-Quartierbäumen im Rahmen der Zuwegung.
- Sollten vereinzelt Rodungsmaßnahmen unerlässlich sein, muss die Tötung von Individuen durch eine Umwelt-Baubegleitung vermieden werden. Alle Gehölze, die von Rodung betroffen sind, müssen vorher auf ihr Potenzial als Fledermausquartier überprüft werden. Sofern Fledermausquartiere festgestellt werden, darf die Rodung nur im Beisein von Fledermausexpert:innen und in einem Rodungszeitraum von 11.09. bis 31.10. erfolgen.
- Vor der Fällung müssen die potenziellen Fledermausquartiere frühestens zwei Wochen vorher durch Fledermausexpert:innen mittels Endoskop kontrolliert werden. Baumhöhlen sind mit Einwegverschluss zu versehen, sodass übersehene Tiere entkommen können. Spätestens zwei

Wochen nach dieser Kontrolle sind die betroffenen Bäume unter Anwesenheit der Umwelt-Baubegleitung zu fällen, wobei der freie Fall der Bäume vermieden werden muss. Unmittelbar nach dem Fällen sind die Bäume mittels Endoskops zu kontrollieren und etwaig vorhandene Fledermäuse zu bergen und fachgerecht zu versorgen.

- Stammabschnitte mit potenziellen Quartieren sind zu versetzen und an geeigneten Bäumen anzubringen. Die Stammabschnitte sind in einer Distanz von maximal 5.000 m Entfernung zum gefälltten Quartier anzubringen, sofern geeignete Bäume zur Anbringung vorhanden sind. Es ist darauf zu achten, dass sich die versetzten Quartiere in mindestens 200 m Entfernung zu Windkraftanlagen befinden. Falls es nicht möglich ist, gefällte Bäume zu versetzen, sind die gefälltten Quartiere im Verhältnis 3:1 durch die Anbringung von Ersatzquartieren nach aktuellem Stand der Technik auszugleichen. Die Ersatzquartiere müssen in einer Distanz von maximal 5.000 m zum gefälltten Quartier und mindestens 200 m entfernt zur nächsten Anlage anzubringen.
- Ausgleich der Entwertung der Lebensräume durch die Anlage von Ersatzlebensräumen. Für potenzielle Quartierbäume, die sich in einem Umkreis von 200 m um die Anlagen befinden, müssen in einem Verhältnis von 3:1 Bäume außer Nutzung gestellt werden. Diese Bäume müssen mindestens 200 m und maximal 5.000 m von den entwerteten Quartierbäumen befinden.
- Einhaltung eines Mindestabstands von 200 m zwischen den Anlagenstandorten und den festgestellten Quartierbäumen des Kleinabendseglers. Die festgestellten Quartierbäume der Kleinabendsegler müssen inklusive eines 50 m Radius um diese Quartierbäume für die Betriebsdauer der Windkraftanlagen außer Nutzung gestellt werden.
- Der Altbaumbestand im Bereich des teilweise wasserführenden Grabens nordwestlich des Großen Luk muss auf Betriebsdauer des Windparks gesichert werden.
- Alle Anlagen müssen mit einem regional angepassten, fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus nach aktuellem Stand der Technik (z.B. aktuelle Version der Software ProBat) betrieben werden. Die zu unterschreitende Individuenzahl pro Anlage und Jahr hat mit 1 Individuum festgelegt zu werden. Die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren und jährlich unaufgefordert der Behörde in einer Form zu übermitteln, die eine einfache Überprüfung ermöglicht (z.B. geeignet für ProBat Inspector).
- Durchführung eines begleitenden Monitorings auf Gondelhöhe und gegebenenfalls Anpassung des Abschaltalgorithmus
- Durchführung eines Schlagopfermonitorings nach aktuellem Stand der Technik. Das Schlagopfermonitoring kann entfallen, wenn wissenschaftlich belegte, regionale Auswertungen der Fledermausaktivitäten bzw. der Fledermausschlagopferzahlen für Ostösterreich vorhanden sind.
- Durchführung eines Monitorings der Fledermausaktivität im Bereich des teilweise wasserführenden Grabens nordwestlich des Großen Luk. Bei Feststellung einer Beeinträchtigung sind weitere Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung für die Nymphenfledermaus umzusetzen.

- Vermeidung relevanter Beeinträchtigungen naturhafter Ackersaumstrukturen und Grabenbereiche durch bauliche Maßnahmen.
- Freihaltung von Wald- und Gehölzflächen von jeglicher Bebauung.
- Freihaltung der Hochwasserüberflutungsflächen von jeglicher Bebauung.
- Wahrung von Sicherheitsabständen der WKA zu Straßen und Wegen.
- Implementierung von Risikominimierungsmaßnahmen bezüglich Eisabwurf nach Stand der Technik.
- Sicherstellung der Einhaltung von Schallimmissionsgrenzwerten durch genaue Untersuchungen im Zuge des Anlagengenehmigungsverfahrens.
- Möglichst rückstandsfreier Rückbau von temporären Versiegelungen, die in der Bauphase anfallen.
- Errichtung einer Informationstafel zum Beitrag der Windenergie zur Energiewende im Bereich der Donatuskapelle bzw. Mittelpunktstein.
- Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (Befeuerung) der Windkraftanlagen, soweit dies nach den zum Zeitpunkt der Umsetzung geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zulässig und technisch machbar ist.
- Befassung des Bundesministeriums für Landesverteidigung zur Beurteilung möglicher Störwirkungen auf militärische Anlagen im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.

